Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Die Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schafshausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben sich über gewisse Grundsätze betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die in mehreren Kantonen Bürgerstützung von Schweizerbürgern, die in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, von den Kanstonen zu gleichen Teilen getragen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung verarmter Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 Platz greisen. Auch die Armenpflegen des Kantons Zürich haben sich dieser Vereinbarung angeschlossen.

— Schweizerisches Blindenwesen. Von einer ungenannt sein wollenden Wohltäterin find dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen fürzlich 18,000 Fr. überwiesen worden. Diese Summe soll den Grundstock bilden für eine Schweizerische Stiftung für Taubblinde. Für die Taubblinden, diese überaus bedauernswerten Dreisinnigen, die gebannt sind in Dunkel und Stille, bestand bis jett noch keine spezielle Stiftung. Wir sind daher der edeln Wohltäterin unendlich dankbar, daß sie uns durch ihre hochherzige Schenkung ermöglicht, für die so Schwergeprüften fünftig noch besser zu sorgen. Vielleicht vermag das Schicksal dieser Aermsten noch mehr fühlende Seelen zu bewegen und zur tätigen Hilse anzuregen, so daß in nicht allzu ferner Zeit ein Schweizerisches Taubblindenheim gegründet werden kann. Gin Wunsch, den die Taubblinden lange schon hegen, und für dessen Verwirklichung sie dankbar wären. — Wer kennt jehjchwache Perjonen, die z**ugleich** schwerhörig sind, oder solche, die gar nichts mehr sehen und hören? Die Zentral= stelle des Schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen ersucht um gefl. Mitteilung ihrer Adreffen und womöglich auch um nähere Angaben.

Bafelland. Am 17. Februar 1924 war die Armengesetrebiston vom Bolke verworsen worden durch Berneinung der folgenden Frage: Soll § 37, Abs. 1 und 2 der Staatsversassung vom 4. April 1892 (der vorschreibt, daß die Fürsorge für die Armen Sache der heimatlichen Bürgergemeinden ist, unter Mitwirkung und Aussicht des Staates) in dem Sinne revidiert werden, daß unter Ermöglichung des Beitritts zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armensürsorge, gemäß besonderer Gesetzgebung unter Mithilse des Staates an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge die wohnörtliche Armenfürsorge zu treten hat? Am 11. Juli 1926 wurde der Souverän abermals gestragt: Soll § 37 dahin abgesändert werden, daß an Stelle der heimatlichen Armenfürsorge unter Mitwirkung des Staates und der Heimatgemeinden die wohnörtliche Armenfürsorge tritt? Und er stimmte mit 4631 gegen 1956 zu. Damit ist nun die Grundlage geschaffen sür ein neues Armengesetz nicht nach dem reinen Wohnortsprinzip, sondern nach einem gemischten System: Mitbeteiligung des Wohnortes und der Heimatgemeinde, sowie des Staates an der Armenfürsorge.

Baselstadt. Die Allgemeine Armenpflege wendete im Jahre 1925 für 1925 Fälle 966,649 Fr. an Unterstützungen auf, wovon für 1522 Schweizer Fälle 733,736 Fr. und für 403 Ausländer-Fälle 232,913 Fr. Aus den Mitteln der Allgemeinen Armenpflege flossen im ganzen 219,407 Fr., von den heimatlichen Armenbehörden wurden 511,717 Fr. oder über 60,000 Fr. mehr als im Borjahr erhältlich gemacht. Davon entfallen auf die schweizerischen Kantone 400,008 Fr. und das Ausland 111,708 Fr. Die Berwaltungskosten betrugen: 134,014 Fr. Der Berichterstatter weist wieder auf die Tatsache hin, daß die Auswendungen der Allgemeinen Armenpflege für die Konkordatsangehörigen durchschnittlich höher sind als für die der übrigen Kantone. Für die ersteren wurden im Durchschnitt pro Fall Fr. 238.32

verausgabt, für Bedürftige anderer Kantone nur Fr. 169.67. Umgekehrt leisteten die Kantone der ersten Kategorie per Fall Fr. 268.36, die der zweiten über Fr. 352.62. Die Allgemeine Armenpflege steht vor der Uebernahme der Wanderarmenfürsorge, die bisher von den Polizeiorganen besorgt wurde. Das Altersassl der Armenpflege zum Lamm wurde erweitert, so daß jett 20—25 Personen mehr Aufnahme sinden können. Der Berichterstatter, Serr Armeninspektor Keller, hat zum zwanzigsten Mal die Tätigkeit der Allgemeinen Armenpflege geschildert. Wie viel Not und Elend ist in diesem langen Zeitraum an ihn herangetreten! Mancher hoffnungslose Fall hat lähmend gewirkt, mancher Fall aber auch, da es gelang, einem Einzelnen oder einer ganzen Familie wirklich und dauernd zu helfen, den Mut wieder neu belebt und das Bewußtsein gekräftigt, doch nicht vergebens zu arbeiten. Von Ferzen wünschen wir, daß Serr Inspektor Keller noch recht lange, wie bisher, seinem verantwortungsvollen Vosten mit Liebe und Verständnis für fremde Not vorstehe.

Bern. Aus dem Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion für das Jahr 1925. In der Einführung zum eigentlichen Zahlenbericht weist die Armendirektion auf verschiedene Fragen armenrechtlicher Natur
hin, die von Interesse sind. So wurde die Verordnung des Regierungsrates betressend die sinanziellen Silfsmittel und das Kechnungswese hen der öffentlichen Armenpflege vom 23. Dezember 1898 durch Beschluß des Regierungsrates vom 6. März 1925 in der Weise abgeändert, daß die Höhe des jeweilen im Monat März fälligen Staatsvorschusses auf Rechnung der den Gemeinden im betreffenden Jahr zukommenden Beiträge nach Maßgabe der jeweilen laut Voranschlag zur Versügung stehenden Kredite seitgesett wird.

Das eidgenössische politische Departement hatte den Kantonen eine Verein= barung empfohlen, nach welcher die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Rantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teisen getragen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 Plat greifen. Demgegenüber bestimmt Art. 22 des Zivilgesetbuches, es sei, wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zustehe, für ihre Heimatzugehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist. Der Regierungsrat hat den Beitritt zu dieser Vereinbarung in einläßlicher Begründung abgelehnt. Der Kanton Bern hat außerhalb des Heimatkantons, aber innerhalb der Schweiz, 230,000 niedergelassene Berner. Eine ziemlich große Zahl derselben erwirbt auch das Bürgerrecht des Wohnkantons, was namentlich im Kanton Neuenburg zutrifft. Ein gewisser Prozentsatz dieser Doppelbürger oder ihrer Nachkommen fällt früher oder später der Verarmung anheim. Gemäß dem heutigen Zustand ist es in den meisten Fällen der Wohnkanton, bezw. der Kanton des zuletzt erworbenen Bürgerrechtes, welcher dann die gesamten Unterstützungskosten zu tragen hat, während unter dem Regime der neuen Vereinbarung der ursprüngliche Heimatkanton stets die Hälfte zu tragen hätte. Erschreckend belastet, wie der Kanton Bern mit seiner auswärtigen Armenpflege ohnehin dasteht, kann er sich nicht einem an sich schönen Gedanken zulieb neuen, unter Umständen erheblichen Belastungen aussetzen. Er wird eher für die Vereinbarung hinsichtlich der Doppelbürger zu haben sein, sobald das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung die Bedeutung, d. h. den Geltungsbereich erlangt hat, welchen man seinerzeit erhoffen durfte und der speziell auch von den Kantonen der französischen Schweiz anerkannt sein wird.

Die Zahl der oberinstanzlichen Entscheide in Unterstützungsstreitigkeiten betrug im Berichtsjahre 12 (im Vorjahre 16) und die der erledigten Rekurse betreffend Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen 33 (12).

Im Anschluß daran berührt die Direktion die sich mehrenden Fälle sittlicher Entartung bei der heranwachsenden Jugend und der sittlichen Versehlung von Herangewachsenen an Minderjährigen und sogar an schulpflichtigen Kindern. Unser Volk muß es wieder besser empfinden lernen, welch großes, unsagbares Unrecht einem Kinde geschieht, das vor der Gefahr des sittlichen Verderbens nicht bewahrt wird.

Zu den Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektorates gehört u. a. die Begutachtung über die Etatstreitigkeiten nach Art. 104 und 105 Armen- und Niederlassungsgeset, welche bis vor das Forum der kantonalen Armendirektion oder des Regierungsrates gezogen werden können. Ganz klar ist es, daß es Fälle geben kann, wo diese Weiterziehung als gegeben erscheint. Nicht zu billigen ist, daß oft auch Fälle durch alle Instanzen gezogen werden, in denen eine objektive Betrachtung von vornherein ergeben müßte, daß man da einen üblen Handel verficht. Was aber der Direktion bei verschiedenen Fällen namentlich unangenehm auffiel, ist das Gefühl, daß es Armenbehörden gibt, welche in der Behandlung von Armenfällen nach Art. 104 A.u.N.G. nicht so vorgehen, wie das Gesetz und eine humane christliche Denkungsart verlangen. Das bernische Armengesetz will den Bürgern des Kantons Bern das Recht der freien Niederlassung gewähren. Dieses Recht ist namentlich für diejenigen wichtig, die nicht über Glücksgüter verfügen, deren Vermögen nur in der Arbeitskraft besteht, die eben dort fruktifiziert werden muß, wo sich Gelegenheit dazu findet. Nun scheinen aber da und dort Behörden aus Angst vor der Möglichkeit, eine Person oder eine Familie früher oder später auf den Armenetat zu bekommen, zu Maßnahmen zu greifen, die schon eher die Bezeichnung "Machenschaften" verdienen und dem recht nahe kommen, was in Art. 117 unter Strafe gestellt ist. In diesem Zusammenhang weist die Direktion die irrige Auffassung zurück, als ob man in Familien, wo Kinder verwahrlost oder gefährdet sind, warten müsse, um einschreiten zu können, bis diese Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werde. Man kann und soll vielmehr zu jeder Zeit in der Armenfürsorge das vorkehren, was zugunsten der Armen und insonderheit der gefährdeten Jugend nach Maßgabe des Armengesetzes, des Armenpolizeigesetzes und des schweizerischen Bivilgesetbuches getan werden kann. Wenn dann die Verhältnisse im kommenden Berbst Etataufnahmen nahe legen, so soll diese letztere Frage dannzumal für sich geprüft und entschieden werden. Und dazu noch die Bemerkung, daß zu den Mitteln, um Ctataufnahmen zu verhüten, auch die Bevormundung gehört. Die Erfahrung beweist, daß es Leute gibt, die, wenn unter richtiger Leitung und Obhut eines Rormundes stehend, ganz gut ihr Leben verdienen können, während sie sonst dessen nicht fähig sind und der Armenbehörde auffallen. Auch der Bevormundete hat das Recht auf den Erwerb eines neuen armenpolizeilichen Wohnsitzes.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1925 Fr. 6,817,228.81 (gegenüber Fr. 6,669,676.36 im Jahre 1924). Die Mehrausgaben gehen vor allem zurück auf folgende Aubriken:

Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte Fr. 121,202.43 Unterstützungen außer Kanton 197,003.70 Kosten gemäß Art. 59, 60 und 113 A.u.N.G. 168,755.90 Stipendien für Berufserlernungen

Demgegenüber ist eine wesentliche Minderausgabe bei den Beiträgen an die Gemeinden für vorübergehend Unterstützte von ca. 60,000 Fr. zu verzeichnen.

13,512.—

Bon der Abteilung "Inspektorat" wird u. a. auch das Patron at zur Spracke gebracht, das nach Dekret vom 26. Februar 1903 geordnet ist. Leider scheint beides vorzukommen, nämlich daß bei der Auswahl der Patrone nicht immer mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird, aber auch das andere, daß Eltern durch störendes Eingreisen das, was vorher die Armenbehörden Gutes gewirkt haben, und was die Patrone nun fortsetzen möchten, wieder verderben. Die Direktion läßt durch die 98 Bezirksarmeninspektoren die Gemeindebehörden auf Mittel und Wege zur Bekämpfung der Uebelstände hinweisen.

— Auswärtige Armenpflege. — Zusammenfassung der Praxis des Verwaltungsgericht tes über Art. 113 des Armengesekes. Das Verwaltungsgericht hat wiederholt zu den Fragen aus Art. 113 des Armensund Niederlassungsgesekes Stellung genommen. Es hat dabei grundsäklich unterschieden: was steht im Gesetz und was ist bloke Ausführungspraxis. Im Streitfall geht ersteres vor.

Nach Art. 113 erwirbt die freiwillig zurückgekehrte Person Wohnsitz nach Art. 96 ff. des Gesetzes. Der neuen Wohnsitzgeminde liegt ob:

- a) die Unterstützung bei vorübergehender Bedürftigkeit;
- b) die Verpflegung bei dauernder Bedürftigkeit unter Vorbehalt des Regresses an den Kanton, sofern diese Bedürftigkeit innert zweier Jahre eintritt;
- c) die Unterstützung auch für die dauernde Bedürftigkeit, wenn diese erst nach Ablauf der zwei Jahre eintritt.

Nicht dagegen steht im Geset, daß der sub b) erwähnte Regreß noch von etwas anderem abhängig ist, als von der Tatsacke des Eintritts dauernder Unterstützungsbedürftigkeit. Speziell wird keine förmliche Etataufnahme verlangt, wie sie Art. 105 für die Armenpflege unter den Gemeinden verlangt. Das Kreissichreiben der Armendirektion vom 20. März 1900 sagt dies denn auch richtig auf pag. 4/5: Eine Auftragung ... auf den Etat der Gemeinde findet nicht statt ... sondern es hat usw." Die förmliche Etatausnahme nach Art. 105 für die interne Armenpflege hat ihren Grund in der Unterscheidung zweier Etats einerseits und in der Borschrift der Art. 7 und 10 anderseits, daß der Etat der dauernd Unterstützten einmal im Jahr festgestellt wird und während der Dauer eines Jahres underändert bleibt. Die auswärtige Armenpflege dagegen kennt nur einen Etat, der wie derzenige der Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten jederzeit versänderlich ist, und daneben den Kostenersat nach Art. 113 des Armengesetzes, für den die Art. 50—52 der Regierungsratsverordnung vom 23. Dezember 1898 Ausssührungsvorschriften aufstellen.

Art. 105 des Armengesetzes hat zur Folge, daß im Verhältnis zwischen Gemeinden der in Art. 104 vorgesehene Regreß auf die frühere Wohnsikgemeinde, aus dem dann Art. 25, Abs. 3 des Dekretes vom 30. August 1898 eine Rückschreibung ins Wohnsitzegister der frühern Gemeinde gemacht hat, nicht mit dem Moment des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, sondern erst mit dem folgenden Jahr gestützt auf die Statfestietzung nach den Art. 7, 10 und 105. Der neuen Wohnsitgemeinde fällt daher bis zu diesem Zeitpunkt auch die Unterstützung dauernd Bedürftiger auf und ist nach Art. 50, Ziffer 4, wie in den Fällen, wo kein Wohnsitzwechsel vorliegt, aus der Spendkasse zu bestreiten. Die gleiche Mehrbelaftung würde auch den Gemeinden im Falle des Art. 113 auffallen, wenn das Geset auch für diesen die gleiche Vorschrift enthielte. Es enthält sie nun aber nicht, und zwar vollständig bewußt, weil die Art. 7 wie 10 des A.G. für die auswärtige Armenpflege überhaupt nicht in Anwendung kommen. Art. 52 der obgenannten Regierungsratsverordnung sagt denn auch, daß diese Rechnungsverhandlungen zwischen Staat und Gemeinde weder der Armenrechnung der dauernd, noch derjenigen der vorübergehend Unterstützten einverleibt werden sollen.

Soweit die materiellrechtliche Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Prozestrechtlich bedarf nun aber Art. 113 des Armengesetzs einer Ergänzung in bezug auf das Versahren, in welchem die Streitigkeiten aus Art. 113 zu erledigen sind. Abgesehen von der Frage, ob freiwillige oder unsreiwillige Rücksehr vorliegt, oder derjenigen, ob und wo der neue Wohnsitz erworben worden ist, kann Streitfall bilden der Grad der Unterstützungsbedürstigsteit (dauernd oder vorübergehend) und der Zeitpunkt des Eintritts dauernder Unterstützungsbedürstigkeit. Besteht kein Streit, sondern sind Armendirektion und Gemeinde über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Regresses einig, so besteht kein Sindernis, das Gesetz sofort zur Anwendung zu bringen und miteinander abzurechnen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muß vorher der Streit aus der Welt geschafft werden.

Diese Lücke sucht das Kreisschreiben der Armendirektion vom 20. März 1900 auszufüllen, indem es auf pag. 4 verfügt: "Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im Einzelfall bei Anlaß der Aufstellung der jährlichen Stats der dauernd Unterstützten am Wohnort durch den Armeninspektor zu entscheiden." Es verfügt also keineswegs eine förmliche Etataufnahme und betont dies denn auch auf pag. 4/5, sondern benutt den Armeninspektor als Entscheidungs= organ und die Statverhandlungen über die interne Armenpflege als Anlaß zu dem Entscheid. Als Ausführung zu Art. 113 des Gesetzes kann sich der Entscheid nicht darauf beschränken, festzustellen, ob die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Moment der Statverhandlung besteht, sondern er hat sich, soweit dies praktisch möglich ist, auch darüber auszusprechen, von welchem Zeitpunkt hinweg die Bedürftigkeit diesen Grad erreicht hat. Es ist dies nötig für den Beginn des Regresses und speziell auch für die Frage, ob dieses Begehren in die Frist der zwei Jahre fällt. Es kann z. B. vorkommen, daß der Beginn der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit noch in die Frist fällt, die Statverhandlung dagegen nicht mehr. Sin Verlust des Regrefrechtes der Gemeinden wäre in diesem Falle direkt im Widerspruch mit dem Gesetz, das denselben vom Zeitpunkt des faktischen Eintritts abhängig macht und nicht vom Zeitpunkt des Entscheides über den Streit. Leider sagt das Kreisschreiben das nicht deutlich genug. Es ist sich aber darüber klar, daß grundsätzlich der Regreß schon früher eintreten kann und fügt auf pag. 5 daher bei: "Nur in besondern Fällen ... übernimmt die Armendirektion die notwendigen Unterstützungen sofort ... "Die besondern Fälle werden nicht aufgezählt, sondern nur das Beispiel erwähnt, wo die betreffende Person schon während des auswärtigen Aufenthalts vom Staat dauernd unterstützt worden ist. In diesem Beispielsfall kann kein Aweifel bestehen, daß die Person schon von der Rückkehr hinweg wie bisher dauernd unterstützungsbedürftig war und daher der Regreß von Anfang an sofort beginnt. Die weitern besondern Fälle, die neben diesem Beispiel vorkommen können, werden im Kreisschreiben der Praxis zu finden, überlassen. Sie sind nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtes jeweilen auch in den Fällen vorhanden, wo aus andern Gründen ein Zweifel über den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit als einer dauernden und über den Zeitpunkt des Eintritts derselben nicht besteht. Wo dagegen Zweifel bestehen, ist der Fall vom Armeninspektor zu untersuchen und zu entscheiden. Insoweit geht das Verwaltungsgericht durchaus mit dem Kreisschreiben einig, das seinerseits ausdrücklich eine Frage voraussett, die entschieden werden muß.

Bei der internen Armenpflege können natürlich auch die Fälle vorkommen, in denen die beteiligten Gemeinden einig sind über Grad und Zeitpunkt. Infolge der Art. 7 und 10 des Armengesetzes tritt dort der Regreß aber erst mit dem folgenden Jahre ein, weil der Etat des laufenden Jahres kraft diesen Vorschriften unveränderlich ist und auch die nicht streitigen Fälle auf den Etat des folgenden Jahres

aufgetragen werden müssen. Ein scheinbarer Widerspruch zwischen dem Kreisschreiben vom 20. März 1900 und der Auffassung des Verwaltungsgerichtes könnte dagegen darin erblickt werden, daß das Kreisschreiben auf pag. 5 von der Uebernahme der notwendigen Unterstützungen "sofort nach der freiwilligen Rückfehr in den Kanton" spricht, während die Praxis des Verwaltungsgerichtes die Uebernahme auch innerhalb der Zwischenzeit der zwei Jahre sofort vorsieht, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht streitig ist. Die Person hat z. B. 8 Monate nach der Rückkehr einen Unfall erlitten, der die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit außer Zweifel setzt. Dieser Widerspruch ist aber nur scheinbar vorhanden. Die Regrespflicht des Staates ist hier nur des= halb verkürzt, weil der zweifellose Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit erst später eintritt. Entscheidend ist in beiden Fällen, daß über den Eintritt und das Borhandensein dauernder Unterstükungsbedürftigkeit und damit über die Rearekvoraussetzungen des Art. 113 keine Zweifel bestehen. Hätte das Kreisschreiben den Entscheid des Armeninspektors in den Fällen des Art. 113. Abs. 2 nicht auf den Anlaß der jährlichen Stataufnahme festgesett, sondern jederzeit im Laufe des Jahres vornehmen lassen, so wäre eine andere Auffassung wohl gar nicht entstanden. Nur die Verkuppelung des Entscheides mit diesem Anlasse hat dann die Auffassung aufkommen lassen, es bedürfe auch bei der auswärtigen Armenpflege stets einer förmlichen Etataufnahme mit der gleichen Wirkung wie beim Regreß nach Art. 104.

(Entscheid des Verwaltungsgerichts an kantonale Armendirektion vom 19. März 1926, veröffentlicht in der "Wonatsschrift für bern. Verwaltungsrecht" 1926, Heft 3/4.)

Solothurn. Armengesetz und Konfordat. In der Armenpfleger= Konferenz der Amtei Olten-Gösgen vom 15. Mai 1926, die von 75 Personen besucht wurde, sprach Amtsvormund und Armenpfleger Stilli über die Anwendung des Armengesetzes und die Bestimmungen des Konkordates. Es hat sich gezeigt, daß das im Jahre 1912 geschaffene Armengesetz nur lückenhaft angewandt wird. Als besonderer Uebelstand wird empfunden, daß die Bestellung der Armenpflege zu viel von politischen Zufälligkeiten abhängig ist. An den meisten Orten ist sie dem Gemeinderate übertragen, der infolge des Proporzes einem starken Wechsel unterworfen ist. Es sollten in allen größern Ortschaften eigene Kommission en geschaffen werden, die sich in jahrelanger Praxis die nötigen Kenntnisse für das Amt erwerben können. Die Gründung von freiwilligen Hilfsvereinen sollte in größern Gemeinden mehr gefördert werden, sie können in Grenzfällen wertvolle Dienste leisten und namentlich auch den verschämten Armen wirkungsvoll beistehen. Die Kamilie soll möglichst geschützt werden. Ihr Auseinanderreißen aus Gründen momentaner geringerer Belaftung der Armenrechnung ist gesetlich nicht zulässig und rächt sich übrigens auch für die Armenkasse dadurch, daß das Gefühl des Zusammenhanges und das Verantwortlichkeitsgefühl den eigenen Angehörigen gegenüber abgestumpft und den Unterstützten der Glaube an eine bessere Zukunft genommen wird.

In Kanton Solothurn hat man für die Kantonsbürger die heimatliche Armenpflege, während für einen großen Teil der Einwohner durch den Beitritt zum Konkordat betr. die wohnörtliche Armenunterstüßung das Wohnsortsprinzip gilt. Dadurch stellen sich die Einwohner in sehr vielen Fällen günstiger als die Kantonsbürger, weil die Unterstüßungsträger, nämlich die Einwohnergemeinde, der Kanton Solothurn und der Heimatkanton stärker sind als die einzelstehende Bürgergemeinde. Das Heimatkrinzip wird in absehbarer Zeit den Kuin einer Keihe von Bürgergemeinden nach sich ziehen. Der drückenden Armensteuern wegen wandern die hablichen Bürger nach und nach aus, Haus und Hof Fremden überlassend. Infolge der Ueberlastung können diese Gemeinden den Anforderungen einer humanen Armenpflege gar nicht mehr entsprechen. Die Answendung der Konkordatsbestimmungen auch innerhalb des Kantons mit gewissen Modifikationen, also eine Revision des Armengeses, wird in absehdarer Zeit nicht zu umgehen sein. Das interkantonale Konkordat mit dem Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege hat bei uns nur langsam Fuß gefaßt, es verkörpert aber das Unterstützungsprinzip der Zukunft und sichert am besten eine humane Armenpflege, weshalb seiner Anwendung keine Schwierigkeiten mehr gemacht werden sollten.

Dieser Standpunkt ist bemerkenswert. Im solothurnischen Kantonsrate wurde seinerzeit mehrmals, wie im "Armenpfleger" berichtet wurde, am Konkordat Kritik geübt und verlangt, daß gewisse Bestimmungen geändert würden. Dies ist durch die Kevision geschehen. Wenn sich weitere Schwierigkeiten ergeben, so ist die natürsliche Folge doch offenbar die, daß eine Kevision des Armengesen, so ist die natürsliche Tolge doch offenbar die, daß eine Kevision des Armengesen, so ist die natürsliche Aen der ung der Kosten werteilung innerhalb des Kantons statzsinden muß. Er stimmt überein mit Aeußerungen des Vertreters von Staatswirtschaftskommission und Kegierung (Armendirektor Dr. S. Hartmann) in der Sitzung des Kantonsrates vom 25. Mai 1926, wonach der Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Armenpflege der Ersetung des überlebten Heimatprinzipes durch das Territorialprinzip auch in der kantonalen Armenpflege die Wege ebne.

— Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkuloje. In die Reihe der solothurnischen Armenpflege tritt seit Jahren immer intensiver die solothurnische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose, die soeben ihren 20. Jahresbericht herausgegeben hat. Von Gemeinde-Armenpflegen wird ihre Mitsarbeit immer mehr in Anspruch genommen. Besonders die Erkenntnis, wie nötig die Fürsorge stellen als Wittelpunkt der Tuberkulosebekämpfung sind, greist mehr und mehr Platz. Aber ebenso wesentlich wie diese sind die Fürsorgerinnen, die von Haus zu Haus, von Ort zu Ort wandern und die Kranken, Krippen, Kinsbergärten, Schulen, Mütterberatungsstellen, Hebammen und Krankenschwestern aussuchen. Seine der größten Sorgen ist es, den aus den Sanatorien Entlassenen Arbeit zu suchen. Der ganze Erfolg einer Kur wird durch diese Schwierigkeit sehr oft in Frage gestellt. Die Angst, nach der Kur stellenlos zu sein, führt gar oft zu erneuter Erkrankung.

Die Bundessubvention betrug 16,535 Fr. gegenüber 13,573 Fr. im ersten Jahr, ein sichtbares Zeichen, wie sehr diese Silse gleichzeitig ein Ansporn zur Arbeit ist. Wie dringend die Silse ist, geht aus verschiedenen Tatsachen hervor: Ganze Familien, die nicht durch Trägheit und Unordnung, sondern durch jahrelange Krankbeit von einstigem Wohlstand in Armut geraten sind, müssen ein Kind nach dem andern ins Grab sinken sehen. Nicht selten ist man gezwungen, die moralische und sinanzielle Silse des Staates in Anspruch zu nehmen, so z. B. bei ganz unhaltbaren Wohnungsverhältnissen oder auch bei renitenten Patienten, die eine Gefahr für die Umgebung sind.

Die Gesamtausgaben der 24 Sektionen betrugen im Jahre 1925 Fr. 148,247.70.

St. Gallen. Das Für sorge amt der Stadt St. Gallen hat im Jahr 1925 1986 Partien mit 654,716 Fr. unterstützt. Daran wurden für Kantons-bürger, Bürger anderer Kantone und Ausländer 443,742 Fr. an Kückerstattungen geleistet, so daß zu Lasten der Stadt St. Gallen 210,973 Fr. bleiben. — Die amt-liche Einwohnerarmenpflege verausgabte für Anstaltskosten, für offene Kranken-pflege und armenpolizeiliche Unterstützungen netto 26,658 Fr. — Die ortsbürgerliche

Armenpflege leistete für die ortsbürgerlichen Armen 67,602 Fr. An Kückerstatzungen konnten eingebracht werden: 3235 Fr. W.

Thurgau. Im Großen Kat wurde eine Motion eingebracht für die Kevision des Armengesetzes im Sinne der Anpassung an die Neuzeit und Anschluß an das Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung und Revision des Gemeindesorganisationsgesetzes über den Bürgerrechtserwerb. (Tagblatt der Stadt Zürich vom 31. Mai 1926.)

Wallis. Das Gesetz über die öffentliche Armenpflege, das eine gemeinsame Tragung der Unterstützungskosten durch die Wohn- und Heimatgemeinde nach den Bestimmungen des Konkordats betr. die wohnörtliche Unterstützung und eine stärkere Beteiligung des Staates an der Armenfürsorge vorsah, wurde in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1921 hauptsächlich wegen Gefährdung oder Erwürgung der christlichen Caritas verworfen (siehe "Armenpfleger" 1922, S. 32). Ein neuer Gesetzesentwurf vom 3. Dezember 1925 bringt wieder dieselben Bestimmungen wie die Vorlage von 1921. Es wird wieder unterschieden zwischen zeit= weiliger und dauernder Armenpflege. Die erstere ist ausschließlich Sache der Wohngemeinde, sofern der Dürftige wenigstens während eines Jahres in dieser Gemeinde ansässig war und während dieser Zeit nicht mehr als einen Monat unterstütt wurde. Wird die Armenpflege andauernd länger als ein Jahr beansprucht, so ist sie als eine dauernde zu betrachten. Die Unterstützungskosten verteilen sich dann zwischen Wohn- und Heimatgemeinde nach den Anfähen des Konkordats. Das die Armenpflege ausübende Organ ist auch hier der vom Gemeinderat zu ernennende Wohltätigkeitsausschuß. Während aber im Entwurf von 21 nur von weltlichen Mitgliedern die Rede war, heißt es im neuen Entwurf ausdrücklich: Der Pfarrer hat das Recht, dem Wohltätigkeitsausschuß anzugehören. Ferner ist auch ausdrücklich gesagt: Die Frauen können Mitglieder des Ausschusses sein. Die vom Wohltätigkeitsausschuß bezeichneten Armenbesucher des Entwurfes von 21 finden sich in dem vorliegenden Entwurfe nicht mehr. Dagegen enthält er einige neue Bestimmungen über die Heranziehung der Verwandten zur Unterstützung. Unter den Hilfsmitteln der Armenpflege figuriert auch hier wieder ein zu schaffender kantonaler Reserve= und Unterstützungsfonds, zu dessen Aeufnung aber die im Entwurf von 21 figurierende Beisteuer der Gemeinden weggelassen ist. Aus diesem Fonds unterstützt der Staat finanzschwache Gemeinden zur Unterbringung von Bedürftigen und auch private Wohltätigkeits- und Fürsorgeanstalten. Unter den Strafbestimmungen findet sich im neuen Entwurf das Verbot der Begräbnismähler nicht mehr. Das Verbot von Sammlungen für Privatzwecke ist nicht mehr auf die Kollekten, die durch die kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden, ausgedehnt. Das neue Gesetz vermeidet also, wie man sieht, die Kehler des Entwurfes von 21, die zu seiner Verwerfung beitrugen, und hat so wohl bessere Aussichten, beim Volke Gnade zu finden.

Junges, tüchtiges, christliches **Shepaar**, die Frau im Anstaltsdienst ersahren, wünscht

die Leitung einer kleinen Anstalt

ober ähnliches zu übernehmen, für sofort ober später. Ia Referenzen. Offerten erbeten unter O. F. 7329 Z. an **Grell Fühli-Annoncen**, Zürich, Zürcherhof.

Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr. Paul W. Schmiedel:

Pilatus über Jesus

bei den Ernsten Bibelforschern. Preis 50 Rp.

In den Buchhandlungen sowie vom

Verlag Orell Füssli, zürich.